

de per. hered. Dahero begehrt der keinen Meins Eid, welcher meynet, es sey wahr, was er schwöret, welches doch falsch ist; Es wäre dann eine ignorantia crassa, und supina juris vel facti mit unter gelauffen. C. homines & sq. 22. quaest. 2. C. de scrutin. in ordin. fac. L. neque supina L. regula §. facti de jure & fact. Ignor. In specie aber begehrt derjenige kein perjurium, I. wenn das, was er eidlich versprochen, remittirt wird; Carpz. Jurispr. Conflit. lib. 3. def. 55. n. fin. denn diese Condition wird tacite dars unter verstanden, wenn der andere nicht freiwillig davon abgestanden, Carpz. d. Confl. 36. def. 36. wohin gehöret, wenn die Lands-Obrigkeit demüthigen, so ihm geurtheilt, von der Urtheide also liberirt, daß er sich gegen selbige Rechtsens gebrauchen möge. Boer. de Regal. C. 2. n. 135. II. Wenn der Superior, dem die versprochene Sache unterworfen ist, Kraft der zukommenden vollen Macht, und aus gerecht- und billigen Ursachen verbietet, das versprochene zu halten, oder von dem andern anzunehmen; Laut. d. §. 1. n. 37. III. Wenn der Promissor das, was er durch ein Jurament zu praestiren, versprochen, durch natürliche oder andere Zufälle verhindert wird, z. E. durch Krankheit oder Gefängniß &c. das Jurament zu erfüllen; Matth. de Crimin. XLVII. tit. vlt. C. 1. n. vlt. Hieher gehört auch, wenn durch rechtlichen Verbot vor unzulässig declarirt worden, was der Jurant versprochen; Zoef. h. t. n. 87. Balduin. d. l. IV. Wenn der Zustand der Sache und Person sich geändert, daß der schwörende Theil, nach kluger Leute Urtheil, den sich erignenden Ausgang nicht verstanden haben müsse; Zoef. h. t. n. 78. Also wenn jemand geschworen hätte, einen bey ihm deponirten Degen allezeit zu restituiren, und der inzwischen rasend gewordene Deponent forderte solchen ab, so sündigt der Depositarius nicht, wenn er ihm selbigen nicht restituirt; oder wenn einer einem Fürsten oder Obrigkeit zu gehorsamen versprochen, und es hätten deren Functiones ein Ende; arg. l. 31. de pol. Myns. 5. Obseru. 95. V. Wenn ein Jurament mit Furcht und Gewalt extorquirt worden; zwar bestehet das Jurament so wohl seiner Natur, als des Juris civil- und Canonici Disposition nach, wenn das, was von dem Juranten versprochen worden, (Denn von dem Juramento promissorio ist vornemlich die Frage) eine zugelassene Sache ist, die der Jurant auch praestiren kann; und lieget nichts daran, ob die Furcht ohne injuria inferirt worden, wohin das Jurament eines Gefangenen zu referiren: Setf. l. 1. c. 21. oder mit einer injurie conjungiret wäre, z. E. wenn ich einem Räuber mein Leben zu erhalten, ein Stück Geld versprochen hätte; denn wo ein wahrer Consens, und eine mögliche, und in Ansehung des Juranten zugelassene Sache vorhanden, die unbeschadet des ewigen Heils und des Nächsten Schaden praestirt werden kann, da ist das Jurament seiner Natur nach, gültig, wo nicht allezeit in Absicht auf den Menschen, dem geschworen worden, doch in Absicht auf GOTT, und der ihm schuldigen Ehrfurcht; Franz. 2. res. 3. n. 27. welches auch dem jure civ. und Canon. gemäß kommt, Tor. tit. 7. & C. quod met. causl. c. 8. c. 15. c. 28. X. de jurej. c. 2. & 4. X. de his quae vi met. causl. welche doch wieder solche eidliche Promission eine Loßprechung und Restitutionem in integrum concediren

und die Praxis Judiciorum observiret; Myns. 3. Obl. 99. Gail. 1. Obl. 25. sq. wiewohl viele Theologi und Juri sind, welche des schwörenden Theils Gewisfen, vor dem göttlichen Gericht verantwortlicher halten, wenn er, so viel an ihm ist, den Eid erfülle, und das ausgeahlte nicht repetire, wie doch das Jus Canon. permittirt. Laut. d. §. 1. n. 41. seq. Aus diesem folget, daß ein über eine unzulässige Sache erpreßtes Jurament, welches dem gemeinen Nutzen und der nachbarlichen Liebe zuwider läuft, nicht zu observiren, sondern dergleichen Delicta der Obrigkeit anzuzeigen sind; hätte auch jemand denen Mördern geschworen, nichts anzuzeigen, ist er solches, wo es, wie gedacht, dem gemeinen Wesen, und christlichen Liebe zuwider, zu halten nicht verbunden, wo er besonders von Obrigkeit wegen, die aus dem Ruff etwas erfahren, ex officio gefragt werden, oder ein gemeiner Befehl vorhanden wäre, alle erkundigte delicta der Obrigkeit anzuzeigen. Laut. d. §. 1. n. 34. VI. Wenn ein wahrhafter Betrug Ursach und Anlaß zum Jurament gegeben, besonders was die Substantialia Promissionis anbetrifft, z. E. wenn jemand betrügerlicher Weise wäre persuadirt worden, die Kette sey nicht von Gold, sondern nur vergoldet, und versprache solche einem andern eidlich, und schenkte ihm solche; Zoef. h. t. n. 73. Setf. l. c. 23. VII. Was von dem Betrug gesagt worden, hat auch bey dem Irrthum circa Substantialia oder bey der Ursach, warum man etwas versprochen, vorgelauffen, Stat, ob schon der, welcher das Jurament angenommen, keinen Dolum begangen, sondern der Jurant dabey aus eigenem Irrthum einen Fall erlitten hätte; wäre aber nur ein Irrthum bey einem Umstand oder accidental- Sache vorgelauffen, welcher Ratione negotii principalis den Consens des Juranten nicht aufhebet, so wird die Obligatio durch den Eid nicht gehindert. Franz. de ref. 4. n. 9. Laut. d. §. 1. n. 45. Setf. d. c. 23. Die Eintheilungen verschiedener Eide siehe unten bey Juramentum.

Eid, eine Person, siehe Eido.

Eid der Allegiance und Supremacy, müssen in England diejenigen ablegen, welche zu öffentlichen Aemtern befördert werden wollen, und bestehet darinnen, daß sie dem König treu seyn, auch mit Ausschließung aller andern Herrschaften geistlichen und weltlichen seine Superiorität erkennen wollen. Diesen Eid müssen auch alle Glieder des Unter-Hauses zu Anfang des Parlaments abschwören, hingegen sind die Lords und Pairs im Ober-Hause von dessen Ablegung befreiet, welche keinen Eid ablegen dürfen, sondern nur bey ihren Worten versprechen. Siehe Supremacy.

Eideler-Schang, siehe Dylar-Schang, Tom. VII p. 1683.

Eider, siehe Eiderdunen.

Eider oder Eyder, Lat. Eidera, Epidora, Eydora, Eidora, Eydora, Egidora, Hegidora, ein Fluß, so seit Caroli M. Zeiten die Grenze zwischen Holstein und Schleswich, oder Teutschland und Dänemark gemacht, daher er auch ehemals Dena genannt wurde, bis die Dänen die Grenzen mit Wälen, Pallisaden und Hecken verwahrten und den Paß